

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 29. April	1981
-------	--------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliches Arbeitsrecht	109	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten.	117
Kreissatzung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen	110	Fortbildungsveranstaltungen 1981 des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens (1. Halbjahr)	117
Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen	112	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung	118
Ausschreibung eines neuen ersten Verwaltungslehrganges	114	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen	118
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Soest	115	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Berghofen	119
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Tecklenburg	115	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna	119
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln	116	Urkunde über die Aufhebung der (19.) Pfarrstelle bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	119
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Schwerte	116	Druckfehlerberichtigung	119
Große Friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	116	Persönliche und andere Nachrichten	119
		Neu erschienene Bücher und Schriften	123

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 12813/81/A 7—02

Bielefeld, den 10. 4. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Eingruppierung der Arbeiter im kirchlichen Dienst

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Absatz 2 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewährungszeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II-KF, bei den regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern sowie bei den Schutzfristen und

dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTL II-KF,
- b) eines Arbeitsausfalles oder eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 35 MTL II-KF oder der Sonderregelungen hierzu,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II-KF bis zu 26 Wochen,
- d) einer Kur im Sinne des § 42 a MTL II-KF einschließlich einer sich etwa anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,
- f) eines Sonderurlaubs nach § 54 a MTL II-KF, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat,
- g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.“

2. In der Lohngruppe II werden der Nummer 5 die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht“ angefügt.
3. Die Lohngruppe IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Pförtner
 - a) an verkehrsreichen Eingängen,
 - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht.“
 - b) Der Nummer 6 werden die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht“ angefügt.
4. In Lohngruppe V Nummer 8 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 1 und 6“ ersetzt.
5. Die Lohngruppe VI wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 5 Buchstabe a werden das Anmerkungszeichen „*“ und folgende Anmerkung angefügt:
 - „*) Auf die dreijährige Berufserfahrung werden Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.“
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 1 und 7“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr. 3, 4 und 7“ durch die Angabe „Nr. 3 und 4“ ersetzt.
6. In der Lohngruppe VII Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „Nr. 1, 4 und 5 Buchst. b“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
Hagen-Holthausen, den 19. Februar 1981

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
G r o t e

**Kreissatzung des Kirchenkreises
Steinfurt-Coesfeld der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

vom 28. Mai 1979 in der durch Beschluß der Kreissynode vom 24. November 1980 geänderten Fassung (1. Nachtrag)

Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

1. Zum Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Ahaus,
 2. Anholt,
 3. Bocholt,
 4. Borghorst-Horstmar,
 5. Borken,
 6. Burgsteinfurt,
 7. Coesfeld,
 8. Dülmen,
 9. Emsdetten,
 10. Gemen,
 11. Gronau,
 12. Ochtrup,
 13. Oeding,
 14. Rhede,
 15. Suderwick,
 16. Vreden,
 17. Werth,
 18. Billerbeck-Nottuln
- zusammengeschlossen.

2. Der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld (frühere Bezeichnung: Steinfurt) wurde durch Teilung des Kirchenkreises Münster aufgrund der Urkunde vom 27. November 1952 — Az. 18042/Münster I — und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 26. Januar 1953 errichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 12 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
1. den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 2. den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 3. Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
 4. Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gem. Abs. 1.3. für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gem. Abs. 1.2. angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ämter im Kirchenkreis

- (1) Beim Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld sind folgende Ämter eingerichtet:
1. Kreiskirchenamt,
 2. Amt für Diakonische und Soziale Dienste,
 3. Amt für Jugendarbeit,
 4. Schulreferat.
- (2) Die Aufgabenstellung und die Zusammenarbeit der Ämter wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:
1. Finanzausschuß,
 2. Strukturausschuß,
 3. Rechnungsprüfungsausschuß,
 4. Jugendausschuß,
 5. Schulausschuß,
 6. Diakonieausschuß,
 7. Ausschuß für Ökumene und Mission,
 8. Nominierungsausschuß.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 9

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu den Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 10

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 11

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Steinfurt errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 12

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 13

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden

1. Anholt,
2. Bocholt,
3. Borghorst-Horstmar,
4. Borken,
5. Burgsteinfurt,
6. Coesfeld,
7. Dülmen,
8. Emsdetten,
9. Gemen,
10. Gronau,
11. Ochtrup,
12. Suderwick,
13. Vreden,
14. Billerbeck-Nottuln,

außerdem vom Kirchenkreis mit getragene Vereine, u. a. Verein für Evangelische Jugendpflege im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e.V. (Jugendbildungsstätte Nordwalde), Diakonisches Werk im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e.V., Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Sollten die Presbyterien der bisher noch nicht angeschlossenen Kirchengemeinden Ahaus, Oeding, Rhede und Werth die Verwaltungsgeschäfte dem Kirchenkreis übertragen, so können diese im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand jederzeit übernommen werden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 14

Dienstordnung der Ämter und des Kreiskirchenamtes

Die Aufgabenstellung und Zusammenarbeit der Ämter wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 15

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit dem 14. Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Steinfurt, den 24. November 1980

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld**

(L.S.) Wahlbrink
Superintendent

Pohl

Mitglied des Kreissynodalvorstandes

„In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld vom 24. November 1980, Ziffer 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt.“

Bielefeld, den 19. Februar 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dringenberg

Az.: 6391/Steinfurt I

Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen ist durch Gründung im Jahre 1818 aufgrund der Neugliederung der Kirchenprovinz Westfalen von 1815 (Amtsblatt der königlichen Regierung Minden, Jahrgang 1818, Seite 358 ff.) entstanden.

In ihm sind unter Berücksichtigung späterer Kirchengemeinde-Teilungen bzw. -Neugründungen heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Brochterbeck, Hörstel, Ibbenbüren, Kattenvenne, Ladbergen, Ledde, Leeden, Lengerich, Lengerich-Hohne, Lienen, Lotte, Mettingen, Neuenkirchen-Wettringen, Recke, Rheine-Jakobi, Rheine-Johannes, Schale, Tecklenburg, Wersen, Wersen-Büren, Westerkappeln.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt einen Anker; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Tecklenburg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
 - d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba, und weiteren neun Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Theologie und Gemeinde
- b) Kirchenmusik
- c) Mission und Oekumene
- d) Kindergarten
- e) Schulfragen und Katechetik
- f) Berufliche Schulen
- g) Finanzen und Planung
- h) Erwachsenenbildung
- i) Jugend
- j) Ev. Jugendbildungsstätte Tecklenburg
- k) Städt. Krankenhaus Lengerich (Kuratorium)
- l) Nominierung
- m) Rechnungsprüfung
- n) Sonderschule GB (Kuratorium)

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse sollen 9 Mitglieder haben, das Verhältnis der Synodalen und der nicht in die Synode gewählten Gemeindeglieder beträgt 6 zu 3.

(3) Für die Kuratorien und den Prüfungsausschuß gilt folgende Sonderregelung:

- a) Das Kuratorium Städt. Krankenhaus Lengerich besteht aus 11 Mitgliedern:
 - 4 Vertreter des Kirchenkreises Tecklenburg, 2 Vertreter der Kirchengemeinde Lengerich, 4 Vertreter der Stadt Lengerich, 1 Vertreter des Kreises Steinfurt.
- b) Die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Kuratoriums Sonderschule GB wird in der Satzung geregelt.
- c) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Kreissynode für vier Jahre gewählt (entsprechend § 2

Rechnungsprüfungsordnung vom 12. 8. 1971 mit der Änderung von 1976, Kirchliches Amtsblatt 76, S. 80).

(4) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzenden Beschlüssen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(5) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(6) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und die Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt, Aufgaben

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet, mit derzeitigem Sitz in Lengerich.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Tecklenburg — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten oder Angestellten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufen-

den Verwaltung und vertritt sie insoweit, falls hierfür eine besondere Ermächtigung der Kirchengemeinden vorliegt. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die angeschlossenen Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Die Kreissatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Kirchenkreis Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L.S.)

Schreiber
Superintendent
Dr. Wilkens
Syn.-Assessor

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 25. Januar 1978 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 10. Februar 1981, Ziffer 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 25. März 1981

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.)

In Vertretung
Dringenberg

Az.: 11652/Tecklenburg I

Ausschreibung eines neuen ersten Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt
Az.: A 7—23

Bielefeld, den 19. 2. 1981

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 21. September 1981 mit einem neuen ersten Verwaltungslehrgang zu beginnen.

Der Lehrgang wird im Evangelischen Freizeitheim in Aschelohe durchgeführt.

Für diesen Lehrgang stehen **25 Plätze** zur Verfügung.

Unter Hinweis auf § 2 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 werden für die Teilnahme am **ersten Verwaltungslehrgang** vorausgesetzt:

- a) das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,

oder

eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,

oder

eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zum ersten Verwaltungslehrgang die zur Verfügung stehenden Plätze um mehr als 5, so richtet das Landeskirchenamt nach Möglichkeit einen Parallellehrgang ein. Bei geringerer Übersteigerung gilt § 2 a Abs. 2 APrO entsprechend.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnis über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den am 21. September 1981 beginnenden ersten Verwaltungslehrgang endet am 20. Mai 1981.

Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sie sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege zuzuleiten. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Soest

Landeskirchenamt
Az.: 9814/Soest X

Bielefeld, den 27. 3. 1981

Der durch Verfügung des Königlich Preußischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 (Reg. ABl. Minden 1818 S. 358) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Soest führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Tecklenburg

Landeskirchenamt
Az.: 10656/Tecklenburg X

Bielefeld, den 27. 3. 1981

Der durch Verfügung des Königlich Preußischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 (Reg. ABl. Minden 1818 S. 358) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Tecklenburg führt nunmehr folgendes Siegel:



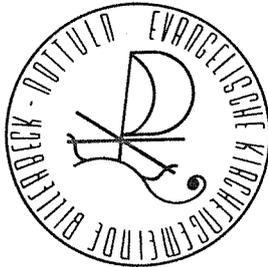
Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bille- rbeck-Nottuln, Kirchenkreis Stein- furt-Coesfeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1981
Az.: 6202/Billerbeck-Nottuln

Die durch Urkunde vom 11. Juni 1980 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (KABl. 1980 S. 103) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1981
Az.: 10243/Schwerte 9

Die zum 1. Juli 1918 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Schwerte (KABl. 1918 S. 52) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Große Friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwal- ter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1981
Az.: 12006/A 9—21

Am 15. und 16. Juni 1981 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in

Kassel aus Anlaß der Bundesgartenschau wieder eine große friedhofskulturelle Tagung.

Tagungslokal:

Hotel Reiss, Am Hauptbahnhof, 3500 Kassel.

Tagungsprogramm:

Montag, den 15. Juni 1981

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- 9.30 Uhr Oberamtsrat Hans-Günter Pasche, Leiter der Friedhofsverwaltung in Kassel:
- Referat Teil I:**
„Kasseler Friedhöfe — Gestaltung und Wirtschaftlichkeit in bewährter Harmonie“.
- 11.30 Uhr **Referat Teil II:**
„Gebot der Rentabilität durch Rationalisierung in der Friedhofsunterhaltung und -ausführung.
Wie?
Anschließend Diskussion zu beiden Themen.
- 13.00 Uhr Mittagspause:
(Mittagessen kann im Tagungslokal eingenommen werden.)
- 14.30 Uhr **Friedhofsbesichtigungen:**
(Per Bus oder Pkw ab Tagungslokal)
- Hauptfriedhof am Tannenheckerweg
Innerstädtischer Grünraum von hohem kulturellen Wert
Umwandlung und Verbesserung von Gestaltungsabschnitten
Grabmalarchitekturen und Aussage
 - Westfriedhof an der Heinrich-Schütz-Allee
Neuer 1970 gegründeter Friedhof
Verwirklichung neuzeitlicher Friedhofs- und Grabgestaltung
Neue Friedhofskapelle
Maschinen- und Technikschaue mit Vorführungen und Erläuterungen im Friedhofsgelände.

Dienstag, den 16. Juni 1981

- 9.00 Uhr Ministerialrat a. D. Dr. Jürgen Gaedke, Königswinter:
- Referat:**
„Rechtsfragen aus der Praxis für die Praxis“.
- 11.00 Uhr Große Diskussion über Vortragsthemen und Besichtigungen mit einer Einleitung durch den Verbandsvorsitzenden.
- 13.00 Uhr Mittagspause:
(Mittagessen kann im Tagungslokal eingenommen werden.)
- 15.00 Uhr **Besichtigungen:**
- Der Sonderschau „Ländlicher Friedhof“ in der Bundesgartenschau mit Erläuterungen über Inhalt und Gestaltungsabsichten.

Allgemeingestaltung
 Brauchbarkeit für die Praxis
 Pflanzenverwendung
 Grabmale — ihre Auslese und Eigen-
 gung für die heutige Grabgestaltung.

- b) Bundesgartenschau in der „Karls-
 aue“ und „Fuldaaue“. Beide unter
 fach- und ortskundiger Führung.

20.00 Uhr Abschied von Kassel in der „Hessen-
 Klausur“ des Tagungslokals.

Die Teilnahme an der Tagung wird empfohlen.
 Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die
 Friedhofskasse zu übernehmen.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband
 der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Ge-
 schäftsstelle Uellendahler Straße 393, 5600 Wupper-
 tal-Elberfeld (Tel. 0202/70 07 29).

Rüstzeit für die kirchlichen Verwal- tungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 4. 1981
 Az.: 13467/A 7—14

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Ver-
 waltungsbeamten und -angestellten findet statt von
 Montag, 18. Mai 1981 (Beginn 16.00 Uhr) bis
 Donnerstag, 21. Mai 1981 (Abschluß nach dem
 Mittagessen)

in der Familienferienstätte Usseln

Montag, den 18. Mai 1981:

15.30 Uhr Anreise
 16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
 KOAR Riebniger, Lippstadt
 16.30 Uhr „Die Mitwirkung der kirchlichen Mitar-
 beiter bei ihren arbeitsrechtlichen An-
 gelegenheiten“
 LKVR Krahe, Bielefeld
 19.00 Uhr Aussprache über das Referat von Herrn
 Krahe

Dienstag, den 19. Mai 1981

9.00 Uhr Bibelarbeit
 10.00 Uhr „Elektrische Energieversorgung“
 Dipl.-Ing. Keil, Firma Preußenelektra,
 Kassel
 14.00 Uhr Besichtigung des Pumpspeicherwerkes
 der Firma Preußenelektra am Edersee
 19.30 Uhr „Lebensqualität und Arbeitswelt“
 Pfarrer Wörmann, Villigst

Mittwoch, den 20. Mai 1981

9.00 Uhr Bibelarbeit
 Superintendent Althoff, Soest
 10.00 Uhr „Wie begründet ein Presbyterium einen
 Stromzahlungsboykott?“
 Pfarrer Dr. Heinrich, Gelsenkirchen
 15.30 Uhr „Wie sicher sind die Arbeitsplätze in der
 Kirche?“
 Landeskirchenrat Senn, Bielefeld
 19.30 Uhr Fragen aus der Praxis

Donnerstag, den 21. Mai 1981

9.00 Uhr Bibelarbeit
 Superintendent Althoff, Soest
 10.00 Uhr „Änderungen in der zusätzlichen Al-
 tersversorgung der kirchlichen Mitar-
 beiter“
 Kirchenverwaltungsdirektor Witte,
 Dortmund
 11.30 Uhr Zusammenfassung der
 Rüstzeit-Themen
 KOAR Riebniger, Lippstadt

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) zu
 richten an das Volksmissionarische Amt der Ev.
 Kirche von Westfalen, Röhrchenstraße 10 in 5810
 Witten-Ruhr (Tel.: 02302/1 36 11 u. 1 24 22).

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 70,— DM je Teil-
 nehmer wird von den Kirchenkreisen bzw. Kir-
 chengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung
 an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassen-
 gemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der
 Ev. Darlehnsgenossenschaft eG in Münster zu
 überweisen.

Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilneh-
 men, zahlen 15,— DM pro Tag.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Us-
 seln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Bri-
 lon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen
 nach Bad Wildungen).
- Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bie-
 lefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon
 Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.
- Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke —
 (Westfälische Landeseisenbahn) — Brilon Stadt
 — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arns-
 berg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über
 Willingen — Usseln.
- Bundesstraße 1 — Dortmund — Soest — Ab-
 zweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
- Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Us-
 seln.

Fortbildungsveranstaltungen 1981 des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens (1. Halbjahr)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1981
 Az.: 8614/A 10—22

Dienstag, 24. 2. 1981,

Marienstift Minden:
 10.00 und
 20.00 Uhr „Musik im Heiligen Land — Liturgien
 und Volksmusik der drei Religionen“;
 Leitung: Prof. Dr. Peter Gradenwitz,
 Tel Aviv

Sonnabend, 21. 3. 1981,

Evangelische Kirche Kirchlinde, Rahmer Straße 383, Dortmund:

16.00 Uhr „Umgang mit Kindern — Behandlung der Kinderstimme — Neue Lieder für Kinder — Umgang mit dem Orff-Instrumentarium — Rhythmische Bewegungsspiele“;
Leitung: Regina Heese, Musikschule Minden

15. oder 28. 3. 1981

Herford: „Umgang mit Kindern“, siehe Dortmund

Sonnabend, 4. 4. 1981,

Hamm, Marker Allee 8:

15.00 Uhr „Umgang mit Kindern“, siehe Dortmund

Termin nach Absprache mit den Teilnehmern

Hattingen-Witten:

Seminarreihe „Chorische Simmbildung“, mit praktischen Übungen;
Leitung: Margarete Jobmann, Hannover

Sonnabend, 16. 5. 1981,

Iserlohn:

16.00 Uhr „Die Stimme — Funktion und Handhabung“;
Leitung: Kantorin Mary Sherburne, Lüdenscheid

Mai bis Juni 1981

Hattingen-Witten:

„Umgang mit Kindern“, siehe Dortmund

Sonnabend, 13. 6. 1981,

Neustädter Marienkirche Bielefeld:

15.00 Uhr „Der Orgelunterricht — theoretisch und praktisch“,
für aktive und passive Teilnehmer;
Leitung: Prof. Dr. Wolfgang Stockmeier, Köln

Sonnabend, 20. 6. 1981,

Münster:

16.00 Uhr „Das gottesdienstliche Singen in der Gemeinde — Vorbereitung und Durchführung eines Gemeindesingens“;
Leitung: KMD Peter Klitzsch, Dortmund-Lütgendortmund

Sonnabend, 27. 6. 1981,

Unna:

16.00 Uhr „Das gottesdienstliche Singen. . .“, siehe Münster

Termin wird noch bekanntgegeben

Gelsenkirchen:

„Chorische Stimmbildung — Einführung und Methode“;
Leitung: Inge Vollert, Musikhochschule Köln

14. bis 16. Mai 1981

Jahrestagung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker Westfalens im Freizeithaus Nordhelle, Meinerzhagen

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Evangelische Krankenpflegeanstalt Bethesda“ in Freudenberg als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 27. März 1981

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Markert

(L.S.)

Az.: 7929/B 4—42

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen, Kirchenkreis Lünen, führt fortan den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar.

Bielefeld, den 19. Januar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 1321/Beckinghausen 9

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 19. Januar 1981 vollzogene Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen in Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg, den 5. März 1981

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Meinel

(L.S.)

G.Z.: 44.II.5

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Berghofen

Die Evangelische Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an den Namen
Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen.

Bielefeld, den 6. November 1980

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) D r. B e g e m a n n D r. M a r t e n s
Az.: 35596/Berghofen 9

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. 11. 1980 vollzogene Namens-Änderung der Evang. Kirchengemeinde Berghofen in Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg, den 6. Januar 1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L.S.) M e i n e l
G.Z.: 44.II.5

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis U n n a wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) D r. R e i ß
Az.: 44343/Unna VI/7

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen D o r t m u n d wird die (19.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) D r. R e i ß
Az.: 27493/Dortmund VI/19

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. 1/1981 S. 19 muß es in Nr. 4 der Sechsten Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien richtig heißen: „Abschnitt III Ziffer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung“

In § 2 des im KABl. 1/1981 S. 43 bekanntgegebenen Arbeitsvertragsmusters für nebenberufliche Küster (Anlagen IV und VI) sind die Ziffernbezeichnung „1.“ und die ganze **Ziffer 2 zu streichen**.

In der Neufassung der Predigerbesoldungsordnung im KABl. 2/1981 muß es richtig heißen — in der Überschrift (S. 77): „**PrBO**“ (statt: PfBO), — in Abschn. III der Anlage (S. 79) jeweils „**§ 5 Abs. 2**“

Die Überschrift zur Veröffentlichung der Dienstrechtsänderung im KABl. 3/1981 S. 85 muß lauten: „Änderung des Dienstrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten **und Diakone**“

In der Bekanntmachung der Besetzung der Disziplinarkammer im KABl. 3/1981 S. 98 muß es (statt: „An die Stelle eines theologischen Beisitzers tritt . . .“) richtig heißen: „An die Stelle des **zweiten theologischen Beisitzers** (vgl. Nr. III) tritt . . .“

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1981 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Gerechtigkeit und Leben.
Eine Auslegung von Ezechiel 18
- Welches Ziel verfolgt der Prophet Jesaja mit seiner Verkündigung?
- Exegese des Psalms 2

Neues Testament

- a) Gesetz und Gerechtigkeit in der Bergpredigt
 b) Die sogenannte Judenpolemik des Paulus
 1. Thess. 2, 14—16

Kirchengeschichte

Die Vorstellung vom allgemeinen Priestertum in der Theologie der Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin

Systematische Theologie

- a) Freiheit und Gehorsam des Christenmenschen bei Luther
 b) Das Verständnis der Trinitätslehre bei Eberhard Jüngel

Praktische Theologie

Peter Brunners Untersuchung „Zur Lehre vom Gottesdienst“ (Leiturgia I) ist darzustellen und kritisch zu beurteilen

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1981 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Bibelstunde — Bibelarbeit — Bibellese. Der Umgang der Gemeinde mit der Bibel
2. Stellt die Naturwissenschaft unseren Glauben an Gott den Schöpfer in Frage?
3. Die Beichte nach evangelischem Verständnis

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Bock, Ulrich
 Deitenbeck-Goseberg, Monika
 Gauer, Jürgen
 Geile, Kerstin
 Gerloff, Peter
 Günther, Diethard
 Häußler, Heidi
 Hörster, Eckehard
 Holtermann, Rolf
 Hoppe, Renate
 Horstmann, Eva
 Kenkel, Werner
 Klötzer, Hans-Georg
 Kuhli, Dieter
 Lange, Ernst
 Lange, Rainer
 Lewin, Achim
 Meister, Heinz-Günther
 Nemetschek, Teofil
 Niggebaum, Michael
 Opitz, Jochen
 Pagenstecher, Rüdiger
 Philipps, Peter
 Piontek, Roland
 Pönnighaus, Cornelia
 Rickermann, Andreas
 Siemoneit, Rüdiger
 Schmidt, Ilona
 Schneider, Berthold
 von Stieglitz, Christoph
 Tippler, Wilfried
 Uhte, Manfred
 Wehmann, Ulrich
 Wiemann, Barbara

Wilmsmeier, Gerlinde
 Zahn, Wilhelm

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Brandenburger, Detlef
 Heidenreich, Teja
 Horstmeier, Wolfgang
 Legler, Martin
 Neumann, Birgitt
 Pieper, Marlis
 Reuther, Wolfgang
 Ritter, Herbert
 Thürnau, Martin

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Bauer, Frank
 Burg, Hartmut
 Gera, Helmut
 Halama, Udo
 Hamer, Hans-Joachim
 Heisig, Dieter
 Höcker, Rüdiger
 Kandzi, Heinrich
 Knefelkamp, Harald
 Kükenshoner, Kurt
 Leichsenring, Renate
 Lichterfeld, Roland
 Lütge, Michael
 Marks, Hartmut
 Martin, Jürgen
 Pellingner, Margarete
 Raschick, Gerd
 Rauer, Manfred
 Ritz, Hans Joachim
 Schnurr, Rüdiger
 Schulze, Werner
 Stille, Wolfram
 Tometten, Dieter
 Werschull, Christiane
 Werschull, Giselher
 Zinke, Wolfram

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Bögeholz, Horst
 Dinger, Dr. Rainer

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Brandhorst, Heinz-Hermann
 Neuhaus, Dr. Günter O.
 Siemers, Dr. Helge
 Weidner, Barbara

Ordiniert wurden:

die Kandidaten/Kandidatinnen des Pfarramtes:

Ala n d , Andreas, am 22. 2. 1981 in Halle;
 Beckmann-Harper t , Gundula, am 15. 2. 1981 in Münster;
 Diestelhorst , Christoph, am 15. 2. 1981 in Dortmund-Wickede;
 Schildknecht , Susanne, am 15. 3. 1981 in Recklinghausen;
 Tschirch , Hans-Werner, am 8. 3. 1981 in Blandenhorst;
 Wiemann , Wolfgang, am 15. 2. 1981 in Dortmund-Wickede.

Berufen sind:

Pastor Helmut B a r t h , Ev.-ref. Kirchengemeinde Deuz, zum Prediger der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Ferdinand B e c k e r , Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oestrich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard B o r n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Andreas D e t e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen D i e n e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Gerald G o h l k e , Ev. Kirchengemeinde Beckum, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Friederike H e l l e r , Ev. Kirchengemeinde St. Wendel (Ev. Kirche im Rheinland), zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Marl (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe H i l d e b r a n d t zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastorin im Hilfsdienst Marie-Luise H i l d e b r a n d t - J u n g e - W e n t r u p zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich H o r s t m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Gerd K e r l , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, zum Pfarrer des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Schulen, Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Johannes K r a u s e - I s e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Gertrud K u h l , Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Martin M e i e r - S t i e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Prediger im Hilfsdienst Wolfgang M ö l l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich-Werner S c h e i b zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Lebrecht S c h i l l i n g , Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, zum Pfarrer und Studienleiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford;

Pfarrer Heinz Joachim S c h u l t e , Kirchenkreis Unna, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen S t e i n h o f f zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Klaus S t e i n w e g , Ev. Kirchengemeinde Friesoythe (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Rolf W i s c h n a t h zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Heinz K ö l l e r m a n n , Kirchenkreis Bochum (5. Pfarrstelle), infolge Übernahme eines befristeten pfarramtlichen Dienstes in der Ev. Landeskirche in Baden.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Hans-Herbert W a g n e r , Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. April 1981.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gustav H ü d e p o h l , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 28. März 1981 im Alter von 69 Jahren;

Pastor i. R. Willy J o n e l e i t , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 29. Januar 1981 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus W i l m , zuletzt Ev. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, am 18. März 1981 im Alter von 53 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises U n n a als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Gesamtschulen;

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises U n n a als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Bergberufsschulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E i d i n g h a u s e n , Kirchenkreis Vlotho;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e v e l s b e r g , Kirchenkreis Schwelm;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H ö r d e , Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna.

Ernannt sind:

Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst Ursula Beinlich, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst Christiane Doyé-Focken, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. Gisela Neumann-Pollok, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin Ulrike Odenhausen, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zu Kreiskirchenmusikwarten:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 werden für die Dauer von fünf Jahren zu Kreiskirchenmusikwarten des Kirchenkreises Siegen berufen:

Frau Kirchenmusikdirektorin Höfker mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Chorleitung und Herr Kantor Günther Drucks mit dem Aufgabengebiet „Orgel- und Glockenwesen“.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Matthias Nagel, Am Pastorenholz 10, 4972 Löhne 2;

Mechthild Seitz, An der Ochsenwiese 14, 6450 Hanau;

Helene Strumptner, Martin-Luther-Straße 26, 8531 Wilhelmsdorf;

Sigrid Wagner, Wehrendorfer Straße 46, 4973 Vlotho.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Cordula Boy, Am Bahnhoftierpark 32, 4600 Dortmund 50;

Edith Dornhöfer, geb. Wittershagen, Im Welzenbach 16, 5928 Laasphe;

Birgit Drucks, geb. Fricke, Johann-Hus-Straße 8, 5900 Siegen 21;

Elke Duszus, Kapellenstraße 16, 5900 Siegen 1;

Regina Fitz, Schwarzer Weg 33, 4280 Borken 2;

Martin Giebeler, Herrengarten 2, 5901 Wilnsdorf;

Tobias Gravenhorst, An den drei Pfosten 60, 5900 Siegen 1;

Johannes Grosse, Schumannstraße 8a, 4320 Hattingen;

Annette Heckner, Dörnenstraße 20, 4600 Dortmund 14;

Ralf Heller, Zur Luchte 83, 4952 Porta Westfalica;

Renate Knauz, Oberste Ströthe 50, 5244 Daaden;

Anne-Kathrin Koppetsch, Am Reißberg 18, 5980 Werdohl;

Annette Krieger, Kärtner Straße 19, 5910 Kreuztal;

Christof Langenbach, Kölner Straße 252, 5908 Neunkirchen;

Arndt Lorenz, Ostlandstraße 21, 5900 Siegen 31;

Markus Malitte, Am Brennerfeld 1, 5901 Wilnsdorf-Obersdorf;

Mathias Metz, Stöckerstraße 20, 5909 Burbach;

Harald Meyer, Bundesstraße 22, 5788 Winterberg-Langewiese;

Andrea Schneider, Sohlbacher Straße 163, 5900 Siegen 21;

Uwe Thies, Siegfriedstraße 18, 4970 Bad Oeynhaus 1;

Barbara Ubrig, Ebbetalstraße 47, 5970 Plettenberg.

Hinweise:

In der Zeit vom 16. August bis 7. September 1981 veranstalten die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen einen Lateinintensivkursus, der zum kleinen Latinum (staatliche Prüfung) führt. Dieser Kurs ist eingerichtet für Studierende der Theologie und Abiturienten, die Theologie zu studieren beabsichtigen, aus dem Bereich beider Landeskirchen.

Der Kurs ist internatsgebunden und wird im Ruhrlandheim in Bochum durchgeführt.

Anmeldungen bis spätestens 15. Mai 1981 an das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Hamme will eine Predigtstelle zugunsten ihrer Jugendarbeit auflösen und sucht Abnehmer für eine Kanzel, einen Altar und ein Taufbecken, sowie käuflich für eine kleine Elektronenorgel. Interessenten werden gebeten,

sich an Pfarrer Labusch oder an das Gemeindebüro, Amtsstraße 4, 4630 Bochum 1, Ruf: (02 34) 52 42 30 oder 52 43 30, zu wenden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

W. Wiegand, **„In seiner Spur“**, 30 Porträts von Nachfolgern Jesu, Aussaat Verlag Wuppertal, 1981, 126 S.

Es ist ein guter Gedanke, die Intention von Jörg Erb, die er in seinen Bänden „Wolke der Zeugen“ verwirklicht hat, noch einmal aufzunehmen und jungen Menschen von heute mit Christen bekannt zu machen, die Jesus nachgefolgt sind. Mutter Theresa wie Roger Schütz zeigen, welchen Einfluß sie auf junge Menschen auszuüben vermögen, die sich nach Vorbildern sehnen, auch wenn sie es nie aussprechen würden. Über Jörg Erb hinaus hat der Verfasser darum mit gutem Grund Biographien aus unserer Zeit dazugenommen. Er hätte das noch viel mehr tun sollen und ältere, allzu bekannte dahinter zurücktreten lassen können. Namen aus dem Buch „Du hast mich heimgesucht bei Nacht“ hätten sich dafür z. B. angeboten, aber auch Graf Lehndorf gehört dazu. Die große Schwierigkeit, bei der gebotenen Kürze nicht nur einen trockenen Artikel für ein Lexikon zu schreiben, sondern anschaulich zu erzählen, hat der Verfasser im allgemeinen recht gut gemeistert, so daß man das Buch gern empfehlen kann. Es würde die Benutzung für Andachten noch mehr erleichtern, wenn die Porträts nicht historisch, sondern nach dem Jahreslauf geordnet würden. G.B.

Wenzel Lohff, **„Argumente der Zuversicht“**, Kreuz Verlag Stuttgart, 1980, 190 S., 19,80 DM.

Der frühere Hauptpastor in Hamburgs Innenstadt hat offenbar während seiner Amtszeit erfahren, daß es für viele nachdenkliche Christen Schwierigkeiten macht, den Hauptstücken christlichen Glaubens als einer Wirklichkeit zu begegnen, die ihr Leben trägt und formt. So unternimmt der Verfasser den Versuch, behutsam und eindringlich solche Wirklichkeit an den 10 Geboten, dem Vater unser und den Sätzen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses aufzuweisen. Er tut dies nach einem jeweils wiederkehrenden Schema: I. Die Fragestellung, II. Zur Betrachtung, III. Hinweise, d. h., es wird zunächst der biblische oder dogmatische Satz intellektuell verständlich gemacht, dann wird er fast meditativ dem persönlichen Leben nahegebracht, um dann zum Schluß die Folgerungen für den Leser zu ziehen. Alles geschieht nicht mit einer aufhetzenden, überredenden Rhetorik, sondern mit der ansteckenden, Vertrauen weckenden Überzeugung, daß hier ein Mensch die letzte Lebenswahrheit erkannt hat, mit der man gut leben kann, weil

sie gegründet ist. Der Verfasser kann einem Seelsorger zeigen, wie man solche Gespräche mit Fragenden innerhalb und außerhalb der Kirche führen kann. Das Buch ist aber ebenso geeignet, einem aufmerksamen Leser in die Hand gegeben zu werden, der die Antwort für sein Leben finden will.

G.B.

„Fürchte dich nicht“, Kirchentag 1981. Materialien und Modelle für die Gemeindegemeinschaft. Bd. 1, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 220 S., 8,40 DM.

Ein gewichtiges Arbeitsbuch, das aber dem Gemeindepfarrer keine zusätzliche Arbeit aufbürden will, sondern ihm im Gegenteil Freude machen, sich selbst und seine Gemeindeglieder auf den Kirchentag vorzubereiten. Ein großer Kreis von Pastoren aus der Nordelbischen Kirche, zu denen auch der frühere Bielefelder Pfarrer Peter Spangenberg gehört, sind an dem reichen Materialangebot in Wort und Bild beteiligt. Auch ein Rabbiner gehört zu den Mitarbeitern. In dem 1. Teil wird die Losung des KT mehrfach in Meditationsanleitungen ausgelegt und gibt mannigfache Anregungen für Andachten und Gesprächskreise. Im 2. Teil finden sich Gestaltungshilfen für Gottesdienste in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel. Letztere sind aber auch für den ganzen Lauf des Jahres zu gebrauchen. Der 3. Teil greift die 4 Unterthemen des KT auf: Glauben finden, Gemeinschaft erfahren, Frieden schaffen, Glaubwürdig leben. In ihm finden sich eine Fülle von Beispielen und Literaturhinweisen, so daß jeder etwas Brauchbares findet, auch wenn er es in einem ganz anderen Zusammenhang im Lauf des Jahres gebrauchen wird. Im 4. Teil sind Hilfen für die Jugendarbeit bereitgestellt. Unter ihnen sind die Zitate von Jugendlichen ganz besonders wichtig und aufschlußreich. Sie sind echt und können in jeder deutschen Stadt gefallen sein. Sie zeigen die Ängste und Schwierigkeiten, vor denen sich junge Menschen heute gestellt sehen, deren schlecht verhehlte Verzweiflung sich dann in Haß und radikale Brutalitäten Luft verschafft. Es werden Hilfen gegeben, wie man mit solchen Zitaten arbeiten kann, z. B. im Rollenspiel, oder in besonderen Bibelarbeiten für Jugendliche hilfreich mit ihnen umgehen kann. Wer mit diesem Buch arbeitet, wird mit gespannter, freudiger Erwartung zum KT fahren. G.B.

Foto/Text-Bücher, Band 14, Dieter Trautwein, **„Wir sind zum Fest geladen“**, Kiefel Verlag, Wuppertal, und Schriftenmissions Verlag Gladbeck, 1981.

Es ist bewundernswert, wie es dem Herausgeber gelingt, unter immer neuen Themen die frohe Botschaft in Verbindung von Wort und Bild zu verkündigen. Dieses Buch, das von dem bei jedem Kirchentagsbesucher wohlbekannten Frankfurter Probst verfaßt wurde, gehört gewiß zu den schönsten dieser Reihe. Beim Betrachten dieser Bilder wird einem leichter ums Herz, und man läßt sich gern durch den begleitenden Text an die Hand nehmen, um sich tiefer in die hinter den Bildern stehende Wirklichkeit Gottes führen zu lassen. G.B.

Giorgio Toum, „**Geschichte der Waldenser-Kirche**“, Verlag der Ev. Luth. Mission, Erlangen, 1980, 287 S. mit vielen Fotos.

Es ist nicht die erste Waldensergeschichte, die ins Deutsche übertragen worden ist, aber man spürt von der ersten Seite an: Sie ist mit Herzblut geschrieben. Sie beginnt mit einem langen Zitat aus den Archiven der franz. Inquisition und das ist bezeichnend für diese Geschichte eines bergeversetzenden Glaubens gegen Verfolgung, Hunger und Schwert, gegen Scheiterhaufen und jede Art des Tötens, gegen Folter und Vertragsbruch. Eine winzige Minderheit steht gegen einen übermächtigen Feind, dem alle wirtschaftlichen, politischen und militärischen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist eine Passionsgeschichte ohnegleichen und gleichzeitig eine Geschichte voller Wunder göttlicher Durchhilfen, damit diese kleine Kirche zum Salz des italienischen Volkes werden kann. Unwillkürlich denkt man an die ostpreußischen Gemeinden, wenn der Verfasser den Marsch der Frauen, Kinder und Greise schildert, die über die schneebedeckten Berge nach Genf vertrieben werden, und über 10 % dabei umkommen, aber zahllos sind Bergbauern, die mit ihren Frauen und Kindern in den Bergen wie tolle Hunde totgeschlagen werden, und die wenigen überlebenden Kinder in extra dafür eingerichteten Instituten rekatholisiert werden. Nur in kleinen Gemeinden gelingt es, hungernd und verzweifelt sich nach Deutschland durchzuschlagen und in Württemberg, Hessen und bei den Hohenzollern eine neue Heimat zu finden. Es ist kaum zu glauben, wie es 1848 möglich wird, daß sie in Savoyen ihre bürgerliche, wenn auch nicht religiöse Anerkennung erhalten und dann später als Missionare durch ganz Italien ziehen, um dem Evangelium Raum zu schaffen. 1950 bilden die Waldenser mit den anderen ev. Kirchen in Italien einen Föderativen Rat, der 1967 zur Gründung des Ev. Kirchenbundes führt, zu dessen wesentlichen Aufgaben die Durchsetzung der Religionsfreiheit gehört. Seit 1974 laufen die bisher erfolgreichen Verhandlungen zum Zusammenschluß mit den Methodisten-Gemeinden. Verschiedene Ausbildungsstätten und mancherlei Zeitschriften verwirklichen das Losungswort der Waldenser: *Lux lucet in Tenebris*.
G.B.

Arnold Willer: „**Der Römerbrief — eine dekalogische Komposition**“, Calwer Verlag Stuttgart, 1981, 94 S.

Nun ist es endlich soweit. Wer mit Arnold Willer in irgendeiner Weise verbunden ist, weiß, daß er ständig von theologischen, aber auch von philosophischen, kunstgeschichtlichen und vielerlei Gegenwartsproblemen übersprudelt und daß sein beweglicher Geist immer neue Einsichten und Einfälle hervorbringt. Aber mit nichts hat er sich so sehr und so lange beschäftigt wie mit dem Römerbrief des Apostels Paulus, dieser Schrift des Neuen Testaments, von der nicht von ungefähr auch Martin Luther die stärksten Impulse erfahren hat. Im Vorwort ist die Rede davon, daß das Problem den Autor selbst während der Soldatenzeit im Kriege nicht losließ. „Damals hauste ich mit einem NT Graece und meinem Problem jenseits des Polar-

kreises in einem Unterstand an der Lapplandfront“, heißt es im Vorwort. Unter weniger dramatischen Umständen haben wir, seine Freunde, bei vielen späteren Gelegenheiten staunend, manchmal auch mit reservierter Verwunderung, immer aber angeregt und theologisch bereichert, sein Ringen um die schlüssige, vom Alten Testament und besonders vom Dekalog her erfolgende Erschließung des Römerbriefes mit verfolgt.

Nun ist es so weit. Die Überfülle der Einfälle und Gedanken ist gebändigt. Die große Linie wird in einem relativ kleinen Büchlein von nur 100 Seiten klar und einsichtig durchgezogen. Das Webmuster des Römerbriefes — eins der zahllosen kleinen apercus am Rande: Das Weberhandwerk bestimmt auch das Denkmuster des großen Apostels — ergibt ein großartiges heilsgeschichtliches Panorama. Es reicht von der Schöpfung und der Gesetzgebung am Sinai über das Christusereignis in der Mitte der Zeiten bis zur Vollendung. Das Damaskuserlebnis läßt mit einem Schlage den Pharisäer Saulus nicht nur seine persönliche Existenz, sondern die Fülle der Offenbarung Gottes in gänzlicher Erneuerung erscheinen.

In sorgfältiger Einzellexegese wird herausgearbeitet, wie die Abfolge des Dekalogs die verborgene Gliederung des heidnischen Lasterkatalogs im ersten Kapitel und des Schuld nachweises der Juden im zweiten Kapitel ist und wie hier Heiden und Juden einander nicht gegenübergestellt, sondern beide miteinander, vereint unter Gottes Gerichts- und Gnadenurteil, zusammengeschaute werden. Von diesem Ansatz her klären sich auf überraschende Weise — Willer nennt dies sein „Heureka“ (ich hab's entdeckt) — ganz neue Zusammenhänge. In einer lebhaften Auseinandersetzung mit der Exegese des Römerbriefes in den letzten Jahrzehnten wird dies weiter verdeutlicht.

Aber das Besondere des Buches sind nicht nur seine theologischen Entdeckungen und Gedankenblitze, sondern die vielfältigen Ansätze zur Aktualisierung. Es geht darum, die Heilsbotschaft Jesu Christi vom Römerbrief her auf die Gegenwart zu übertragen und an der Konfrontation mit Ereignissen und Persönlichkeiten unserer Zeit ihre Aktualität zu verdeutlichen. Kurze Exkurse, sei es über Friedrich Nietzsche oder Gottfried Benn, sei es über ein Fresko von Boticelli in der Sixtinischen Kapelle oder über das Problem des modernen Individualismus usw., eröffnen ungeahnte Perspektiven und sind eine Fundgrube für die Pastoraltheologie.

Wer bereit ist, mit dem griechischen Neuen Testament in der Hand sich an die sorgsame Lektüre des Büchleins zu machen, wird eine wahre Entdeckungsreise unternehmen.
H. Th.

R. Bohren, „**Trost, Predigten**“, Neukirchner Verlag, 1981, 155 S., 18,— DM.

Predigten, Grabreden u. a. für Eltern, die ein Kind durch Unfalltod verloren, und ein Vortrag kreisen um das Thema Trost. Dabei geht es nicht um theoretische Erörterungen, sondern um unmittelbaren Zuspruch für Menschen, die des Trostes bedürfen. Ihnen stellt sich der Prediger nicht gegenüber, sondern als einer, der sich als Mitbetroffe-

ner selbst durch Gottes Wort trösten läßt. Er vermeidet völlig das bei manchen Gemeindegliedern am Grab so beliebte wehmütige, sentimentale Lamentieren, sondern nimmt die irdischen und göttlichen Realitäten ernst. Er versteht es, die alten Geschichten der Bibel für unsere Gegenwart erfahrbar zu machen, so daß jeder Trostbedürftige sich in ihnen wiederfinden kann. G. B.

„**Predigtstudien III/2. Halbband**“, Hrsg. P. Kruusche, D. Rössler, R. Roesler, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1981, 290 S., DM 29,—.

Die dialogische Form der Bearbeitung ist beibehalten worden. Die Berufung einiger neuer Mitarbeiter bewahrt einerseits vor gewissen bevorzugten Klischeevorstellungen und ermöglicht andererseits neue Aussagemöglichkeiten und Akzentverschiebungen der vorgeschlagenen Texte. Es ist immer wieder bewunderswert, was aus deutscher und ausländischer Literatur zur Veranschaulichung herangezogen wird. Auch hierbei wird der Wechsel der Mitarbeiter deutlich und gewisse Namen, denen man zeitweise nicht entgegen konnte, tauchen kaum noch auf. Vermutlich entspricht dieser relativ schnelle Wechsel weniger der sich ändernden Hörergemeinde, aber es wird in ihr immer wieder solche geben, die sich gerade dadurch neu angesprochen fühlen. Das auch das Anliegen der Ökologie auftaucht, darf niemand verwundern, manche vielleicht ärgern, aber ohne Zweifel gehört sie zum Thema Schöpfung, mindestens am Erntedanktag. Kein Leser ist sklavisch an diese Hilfen gebunden, aber die Gemeinde wird es bedauern, wenn die bewegenden Fragen des Alltags nicht unter das Licht des Evangeliums gestellt werden. G. B.

D. Rost und J. Machalke, „**Miteinander unterwegs**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 80 S., mit vielen, auch farbigen Abbildungen.

Dieses Buch ist gewiß völlig anders als diejenigen, die früher zur Konfirmation geschenkt wurden. Wahrscheinlich hätten auch die Jugendlichen damals mit solchem Buch nicht viel anfangen können. Aber die Jugend heute ist sehr viel anders geworden, wie man an den Äußerungen der Jugendlichen merkt, die in diesem Buch selbst zu Wort kommen. Von Gott und Jesus Christus ist wenig die Rede, aber von Sehnsucht nach Liebe und Geborgenheit, von Einsamkeit und Zukunftsangst. Uns Ältere will es dabei wie Mitleid, überkommen und es erscheint unvorstellbar, daß die Älteren uns in unserer Jugend bemitleidet, allenfalls beneidet hätten. Eltern, die dieses Buch ihren Kindern schenken wollen, sollen es zunächst selbst bedenkend lesen, um dann ihren Kindern vielleicht ein wenig besser zu helfen, die hinter ihrer lärmenden Opposition ihre Sehnsucht nach Zärtlichkeit und Liebe und Sehnsucht nach einem lebenswerten Leben verstecken. Vielleicht ist der Konfirmationstag zu einem ersten Gespräch in dieser Richtung geeignet. Das Buch kann dazu helfen. G. B.

Kl. Reblin, Wolfg. Teichert, „**Gottes Courage, Geschichten vom ganz anderen Leben der Heiligen**“, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1981, 236 S., DM 29,50.

In der Einleitung wird der ungewöhnliche Titel ausführlich erklärt. Es handelt sich um den Mut der

Heiligen, sich ganz und gar auf Gott einzulassen und Risiko und Konsequenzen auf sich zu nehmen, die sich dabei für ihr Leben ergeben. Diese Heiligen wollen keine moralischen Vorbilder sein, sondern sind Menschen, die bei aller Schwäche, Beschränktheit, Zeitgebundenheit und Fehlsamkeit die Präsenz Gottes in dieser Welt erfahrbar machen. Bei manchen Heiligen, wie etwa Franz v. Assisi oder Philippo Neri, wird der Leser gut tun, sich vorher noch einmal bei Walter Nigg über deren Biographie informieren zu lassen. Bei den mehr legendären Gestalten, wie der hlg. Katharina oder des Christopherus, genügen die von den Verfassern mitgeteilten Texte. Während es Nigg mehr darum geht, die von ihm beschriebenen Heiligen uns verständlich zu machen, geht es in diesem Buch darum, uns die Augen für die eigentliche Bedeutung dessen zu öffnen, was die Legenden festzuhalten suchen, was auch unseren Glauben zutiefst angeht. Wir werden dann diese Heiligen nicht als exotische Wundertiere bestaunen, sondern uns der Gnade Gottes bewußt werden, die die Kraft hat, schwache Menschen mit solcher Gewalt in seine Nachfolge zu ziehen, daß sie über das Normalmenschliche turmhoch hinauswachsen. Die kurzen Protokollauszüge aus dem Verhör gegen Johanna von Orleans gehören dabei gewiß zu den ganz großen Dokumenten der Menschheitsgeschichte, und daß sich die Diener der Kirche gleichzeitig so widerlich und gemein als Teufelsdiener erweisen, sollte für alle Zeit genügen, die Kirche vor jeder Art von pharisäischem Hochmut zu bewahren. Sie kann äußerlich triumphieren, aber sie erscheint jämmerlich vor den Menschen, die durch Gottes Geist zu einer strahlenden Klarheit erleuchtet worden sind. Erst die Abschiedsbriefe der Männer vom 20. Juli können damit vergleichen lassen. Es ist auf seine Art ein tröstliches Buch, weil es uns eine Geborgenheit vermittelt für eine Zeit, in der die Welt mit ihrer Angst für uns längst unwesentlich geworden ist. G. B.

„**Gottesdienstpraxis**“, III Perikopenreihe Bd. 2, Laetare bis 7. Stg. nach Trinitatis, Bd. 3, 8. Stg. nach Trinitatis bis Ewigkeitssonntag, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, je 19,80 DM.

„**Himmelfahrt, Pfingsten. Die Kirche**“, Hrsg. von Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 19,80 DM.

Die Predigthilfen sind gekennzeichnet durch das Bemühen, sich ganz in die Lage des Hörers zu versetzen. Sie wollen nicht von oben herab aus einer dogmatischen Festung heraus diktieren, was geglaubt werden muß. Die Autoren verleugnen nicht ihre Fragen und Anfechtungen, die sie mit dem Text haben, etwa bei Isaaks Opferung. Auch versuchen sie durch Beispiele und Gleichnisse aus der Gegenwart die Texte zu aktualisieren. Das kann auch manchmal gefährlich werden, aber auch bei Jesu Gleichnissen kann man auf Irrwege gehen, etwa beim Gleichnis vom ungerechten Richter oder ungetreuen Gutsverwalter. Doch sind die Abholbilder oft so lebendig, daß sie den Hörer gespannt fragen lassen, wie es nun weitergehen wird. Es ist nur folgerichtig, daß mehrere Auslegungen als Gespräch mit dem Hörer konzipiert sind und dadurch gute

Hilfen für ein Predigt-Nachgespräch oder auch gemeinsame Vorbereitung mit Gemeindegliedern geben. Predigern, die mit einer gewissen Sorge oder Angst dem kommenden Predigtsonntag entgegen sehen, weil sie von ihrem Ungenügen bedrückt sind, können bei diesen Hilfen wieder Freude bekommen vor der Gemeinde auszusprechen, was sie innerlich bewegt. Frohe Botschaft ist mehr als Verpflichtung zur Sozialhilfe, kann man bei diesen Hilfen merken. Hervorragend sind beispielsweise die Grundregeln für die Osterpredigt. Sie allein lohnen schon den Erwerb der Bände. Auch die Hinweise für die liturgischen Stücke bis hin zu der Liedauswahl wird der vielleicht etwas abgehetzte Pfarrer gern annehmen. Es werden nicht alternative Gottesdienstformen angeboten, sondern im Rahmen der normalen Agenda, die der Gemeinde vertraut ist, neue Gebete formuliert. Das dies nicht immer glücken kann, weiß jeder, der es selbst versucht hat. Aber anregend sind die Vorschläge allemal. Eine ernste Warnung für den Benutzer kann allerdings nicht unterlassen werden. Die Autoren setzen die eigene exegetische Arbeit bei ihrem Angebot voraus. Die sollte der Benutzer keineswegs unterlassen, sonst wird er zum nachplappernden Papagei. Manche andere Predigthilfen bieten diese exegetische Arbeit auch mit an, aber besser ist eigene Kommentarbeit. Seitdem es die Taschenbuchkommentarreihe im Gütersloher Verlagshaus gibt, ist es auch keine finanzielle Überforderung.

Der Band Himmelfahrt, Pfingsten und die Kirche ist etwas anders gearbeitet. Er bietet auch ganze Gottesdienstordnungen und grundsätzliche Besinnungen und Meditationen und ausführliche Bibelarbeiten zu den Themen. Alles, was positiv zur „Gottesdienstpraxis“ zu sagen ist, trifft auch hier in hohem Maße zu. Eine besondere Hilfe wird dadurch gegeben, daß die Autoren nicht immer von vorgegebenen Texten ausgehen, sondern von Themen, die dann mit bibl. Texten unterbaut werden.

G. B.

Hans Franck, „**Die Pilgerfahrt nach Lübeck**“, Eine Bach Novelle, GFT Siebenstern 1021, 1981, 80 S., DM 4,80.

Man muß dem Verlag Dank sagen, daß er diese Novelle, die gewiß zu den schönsten des Dichters gehört, uns wieder zugänglich macht. Diese innige, manchmal etwas wehmütige Erzählung vom Besuch des jungen Bach bei Buxtehude, dem berühmtesten Orgelmeister seinerzeit in Lübeck, muß jeden Bachverehrer bewegen.

G. B.

G. Stoll, „**Schuld und Zeugnis**“, Evangelische Stimmen zur Deutschlandreise des Papstes mit einer Sammlung der wichtigsten Dokumente, Luther Verlag, Bielefeld, 1981, 144 S.

In unserer schnellebigen Zeit werden auch wichtige Ereignisse schnell vergessen. Dazu gehört auch der 1. Besuch eines Papstes im Heimatland der Reformation. Das ist aus mehreren Gründen zu bedauern. Denn wenn auch der Reisepapst schon längst wieder unterwegs nach fernen Ufern ist, sind wir doch mit unseren kath. Brüdern und unseren gemeinsamen Problemen hiergeblieben und müssen im Interesse der Christenheit uns weiterhin be-

mühen, aufeinander zuzugehen. Es bleiben beispielsweise die konfessionsverschiedenen Ehen mit ihren Nöten wie dem verbotenen gemeinsamen Sakramentsempfang. Darum ist eine Nachbesinnung über das Gespräch mit dem Papst notwendig. Das vorliegende Büchlein hilft uns dazu. Fast der halbe Umfang ist der Dokumentation gewidmet. Vom genauen Fahrplan der Papstreise bis zum letzten Kommuniké über die Sitzung des Rates der EKD am 5. und 6. Dez. 1980, dazu alle wichtigen Erklärungen von ev. und kath. Seite, einschl. Auszüge aus einer Vorlesungsreihe von Hans Küng und dem berüchtigten Lutherartikel aus der zum Papstbesuch mit kirchl. Imprimatur erschienenen kleinen Kirchengeschichte des Freiburger Professors Remigius Bäumer. Eine zugesagte Neubearbeitung ist m.W. bishernichterschienen. Einige Zeitungsartikel lassen etwas von der Atmosphäre der Besuchszeit spüren. Wichtig für den Leser sind vor allem auch die von ev. Publizisten und Kirchenmännern beigegebenen Artikel, in denen Grundsatzfragen für die Zukunft angesprochen werden. Vor falscher Sentimentalität wird der Leser ebenso gewarnt wie vor aufgeregter Animosität. Viele Gemeindeglieder fragen nach Information zur eigenen Meinungsbildung. Für solche ist dies Büchlein eine vorzügliche Hilfe, ebenso für die Pfarrer, die in Schule und Gemeindekreisen um Auskunft gebeten werden. G. B.

G. Otto, „**Rhetorisch predigen**“, Beispiele zur Predigtpraxis, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 140 S.

Die Mikrophonbesessenheit von Predigern und Presbytern hat mit Schuld daran, daß sich viele Prediger diese nachlässige Sprechweise angewöhnt haben, die sich dann auch im Sprachstil bemerkbar macht, den sie von der Bildzeitung oder den Sportjournalisten übernommen haben. Allein schon aus diesem Grunde sei auf diese Predigten hingewiesen, deren Verfasser sich bemüht, seine Predigtanliegen in einer angemessenen Sprache auszudrücken. Es fällt auf, daß der Verfasser festgefügte Formelwörter entweder fast ganz vermeidet oder doch zumindest sofort erklärt oder durch ein Bild anschaulich macht. Die schlimme Sitte, Predigten nur noch abzulesen, ist sicherlich auch darin begründet, daß die Prediger so schwierige, komplizierte Sätze schreiben, sogar im Soziologenchinesisch, daß sie gar nicht im Stande sind, sie auswendig zu lernen. Bei den vorgelegten Predigten kann man lernen, kurze, knappe Sätze zu bilden, mit denen man nicht nur der Gemeinde, sondern auch sich selber einen guten Dienst tut. Die Gemeinde will nicht eine akademische Vorlesung hören, sondern unmittelbar angesprochen werden, was aber ganz gewiß auch nicht läppisch geschehen soll. Die ersten Herrenhuter Missionare predigten in Indien ohne Sprachkenntnisse und trösteten sich dabei des Beistandes des Heiligen Geistes. Wer sich bei seiner schlechten Sprachvorbereitung damit trösten will, könnte wie Claus Harms die Antwort des Heiligen Geistes hören: „Claus, du bist faul gewesen.“ Otto stellt seinen Predigten 5 Thesen zur homiletischen Diskussion voran, die weiterhin Neuland betreten und bedacht werden sollten.

G. B.

H. Nitschke, „**Aus dem Gesangbuch gepredigt**“, Predigten, Meditationen, Gottesdienste, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 139 S.

Eine ganze Predigtreihe auf Gesangbuchliedern aufzubauen, ist ein so gut gelungener Versuch, daß man sich nur wundern kann, daß dieser Versuch nicht längst gemacht wurde und auch in den mancherlei Predigthilfen so selten angeboten wird. Denn in den Perikopen gibt es Texte, die eigentlich nur in einer Bibelstunde einigermaßen sachgemäß ausgelegt werden können. Da böte sich doch eine Choralpredigt als idealer Ausweg an: Als Anleitung zur Anbetung, zur meditativen, assoziativen Besinnung, zur bildhaften Ausschöpfung verschiedenster Glaubensaussagen, die nur zu leicht in tote Dogmatik ausarten. In diesen Predigten werden wertvolle Denkanstöße gegeben, die dem Prediger und der Gemeinde nicht nur am Cantate-Sonntag viel Freude machen werden, sondern vor allem auch an den hohen Festtagen, an denen der Prediger im Lauf der Jahre schon mehrfach die bestimmten Perikopentexte ausgelegt hat.

G. B.

Reinhold Mokrosch, Hans P. Schmidt, Dieter Stoodt, „**Ethik und religiöse Erziehung — Thema: Frieden**“, Verlag: W. Kohlhammer, 1980, (Urban-Taschenbücher; Bd. 650: T-Reihe).

Dieses Buch ist für Pädagogen geschrieben, die im Religionsunterricht zum Thema „Frieden“ arbeiten wollen. Ich nahm es als Pfarrer zur Hand während der Vorbereitung eines Kurses über Aktionen in der Friedenswoche. Auch als nicht direkt angesprochener habe ich es mit großem Gewinn gelesen. Dreierlei hat sich mir eingepägt: — Friedenserziehung ist etwas anderes als ein Appell zur Nächstenliebe oder zur Bewahrung einer vorgegebenen Ordnung. Friedenserziehung verläuft als ein urteilsbildender Prozeß in offener Kommunikation mit den Lebensbedürfnissen anderer (S. 59), als eine „Einübung in einen offenen, nie abschließbaren Prozeß gewaltfreier Konfliktbewältigung“ (S. 9). Dieser Prozeß kann produktiv angestoßen werden. — Lernfortschritte in ethischer Urteilsbildung machen Kinder und Jugendliche vorrangig unter dem Einfluß Gleichaltriger (S. 95). — Eine Fülle literarisch dokumentierter Erfahrung aus der menschlichen Leidens- und Hoffnungsgeschichte kann zugunsten ethischer Urteilsbildung mobilisiert werden.

Drei Verfasser haben unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten ein gemeinsames Buch geschrieben:

Hans P. Schmidt, Professor für Systematische Theologie, eröffnet es mit einer gedrängt geschriebenen Begründung dafür, welche gegenwärtigen Entwicklungen zu einer veränderten sozialetischen Urteilsbildung herausfordern: Ein Plädoyer für eine solidarische Zukunftsverantwortung, angeregt von der Lebenspraxis Jesu, auf dem Hintergrund von fünf Beispielen elementarer Sinn- und Orientierungskrisen. Dieser Teil ist nicht leicht lesbar, jedoch beeindruckend in seiner kritischen Analyse der Gegenwart, verknüpft mit einer knappen Übersicht über verschiedene sozialetische Positionen der Vergangenheit.

Reinhold Mokrosch, Dozent für Kirchengeschichte und Religionspädagogik, referiert kritisch Piaget's und Kohlberg's Theorie über die Stufen der moralisch-kognitiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (in denen sich auch Erwachsene wiederfinden) und achtet damit auf die entwicklungspsychologischen Bedingungen ethischer Urteilsfähigkeit. Piaget, Förderer von Summerhill, und ihn aufnehmend Kohlberg und Habermas unterstrichen die Eigenstruktur kindlich-jugendlicher Moral- und Intelligenzentwicklung. Dieser Ansatz eines Stufenanstieges erweist sich als hilfreich gegenüber dem Dilemma der Entwicklungspsychologie: Beeinflussen Umwelt oder autonome Ich-Reifung, Rollenübernahme oder Identitätsbildung, genetische oder milieubedingte Determination die moralische Entwicklung des Ichs? Für die Friedenserziehung gilt es, die jeweilige moralische — und mit ihr die kognitive Entwicklung eines Menschen zu beachten und zu unterstützen. Gerade angesichts des spannungsgeladenen Themas „Frieden“ fallen selbst Erwachsene auf Stufen „mystischer“ Moral zurück, auf denen sie Erwartungen an ihr Verhalten unreflektiert befolgen.

Mokrosch und ausführlicher Dieter Stoodt, Professor für Evangelische Theologie und Religionspädagogik, beschreiben in der zweiten Hälfte des Buches Materialien und Medien als Bausteine eines Curriculums „Frieden“. Für den Religionsunterricht der verschiedensten Schulstufen werden konkrete Hilfen angeboten. Dieser Teil lockt zum Ausprobieren.

Hinter dem Titel des Buches verbirgt sich eine Spannung, die seit der Einführung des Unterrichtsfaches Ethik in mehreren Bundesländern immer aktueller wird: Fördert oder behindert religiöse Erziehung ethische Urteilsbildung? Diese Frage ist jedoch nur implizit Thema des Buches. An vielen Beispielen wird gezeigt, wie Friedensfähigkeit an der Auseinandersetzung mit Dokumenten religiöser Erfahrung wachsen kann. Der Leser fühlt sich herausgefordert, das Bindewort „und“ im Titel „Ethik und religiöse Erziehung“ für sich selbst zu überprüfen und zu füllen.

J. H.

„**Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1981**“, 7. Ausgabe, 1981, ca. 1200 Seiten, Kunstleder, DM 68,—. Verlag Otto Lembeck, 6000 Frankfurt am Main 1.

Das Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1981 enthält auf ca. 1200 Seiten die zentralen Anschriften der evangelischen Kirchen, ihrer Interessengemeinschaften und Zweckverbände in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der europäischen und weltweiten Ökumene.

Aufgenommen sind auch die religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen sowie wichtige Adressen aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche. Umfangreiche Personen- und Sachverzeichnisse.

Die Anschaffung des Taschenbuchs wird kirchlichen Dienststellen, die die umfassende Anschriftensammlung für ihre Arbeit benötigen, empfohlen.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

0003

5804 HERDECKE 2